

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/443
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

27.09.2012

Betreff: Zustimmung des Schulträgers zur Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Antonius-Grundschule Darfeld

FB/Az.: I/206.11

Produkt: 12/03.001 Grundschulen

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rosendahl als Schulträgerin stimmt der Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Antonius-Grundschule Darfeld gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen unter Zugrundelegung des schulspezifischen Anforderungsprofils zu.

Sachverhalt:

I. Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen oder Schulleitern

Die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) schreibt gemäß § 61 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus.

Die Schulaufsicht prüft alle Bewerbungen und benennt der Schulkonferenz unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei Bewerber. Die Schulkonferenz wählt mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmen aus den genannten Kandidaten in geheimer Wahl die Schulleiterin

bzw. den Schulleiter und schlägt diesen Kandidaten der Schulaufsicht vor. Hierbei wird sie um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet (Bürgermeister Niehues). Darüber hinaus können drei weitere Vertreter des Schulträgers beratend an dieser Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen (Ratsmitglieder Kreuzfeldt, Isfort und Mensing).

Zum Vorschlag der Schulkonferenz holt die Schulaufsicht die Zustimmung des Schulträgers ein. Die Zustimmung kann nur innerhalb von acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des zuständigen Gremiums verweigert werden. Sofern der Schulträger die Zustimmung nicht verweigert hat, ernennt die Schulaufsicht die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber. Hat der Schulträger die Zustimmung verweigert, so kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag unterbreiten. Wird die Zustimmung auch zu diesem Vorschlag verweigert, trifft die Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

II. Schulleiterstelle an der Antonius-Grundschule Darfeld

Zur Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Antonius-Grundschule Darfeld durch die Bezirksregierung ist gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 SchulG neben der Zustimmung der Schulkonferenz auch die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Der Stellenausschreibung liegt das als **Anlage** beigefügte schulspezifische Anforderungsprofil zugrunde.

Das Anforderungsprofil wurde durch die Schule mit den gewählten Eltern- und Lehrervertretern für ad-hoc-Entscheidungen abgestimmt, da die Einberufung der gesamten Schulkonferenz in den Ferien nicht möglich war.

Somit ist nun noch die Zustimmung des Schulträgers erforderlich, ehe eine Ausschreibung der Stelle erfolgen kann.

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl sieht eine Zuständigkeit des Schul- und Bildungsausschusses nicht vor.

Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist gemäß § 41 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Im Auftrage:

Fuchs
Produktverantwortliche

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - schulspezifisches Anforderungsprofil

